

# RS Vwgh 1995/4/20 94/06/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

MRG §30 Abs2 Z15 idF 1991/068 ;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ein "öffentliches Interesse" iSd§ 30 Abs 2 Z 15 MRG idFBGBl 1991/68 liegt dann nicht vor, wenn durch die beabsichtigten Umbauarbeiten im Dachraum zwar zwei neue Wohnungen geschaffen werden sollen, aber gleichzeitig durch Umwidmung bisheriger Wohnungen zu Büroräumen (erstes und zweites Obergeschoß) die Gesamtzahl der Wohnungen und der Wohnfläche reduziert wird. Auch wird durch die Schaffung dieser zwei neuen Wohnungen im auszubauenden Dachgeschoß die Zahl der Wohnungen zur Deckung eines quantitativen Wohnungsbedarfes oder eines qualitativen Wohnfehlbestandes (hier: in Innsbruck) nicht wesentlich vermehrt (Hinweis E 20.6.1991, 90/19/0492, und E 19.3.1986, 84/01/0075, VwSlg 12080 A/1986).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060093.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)